

Hinweise zur Vereinspauschale 2022

Die Rechtsgrundlagen der Vereinspauschale werden in der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern geregelt. Diese finden Sie hier www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php

- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen wie z. B. Rechtsfähigkeit, Verbandsmitgliedschaft, Vereinssitz und Beitragsaufkommen sowie Gemeinnützigkeit sind zu beachten.
- Vorlage des vollständigen Antrages und der Lizenzen **im Original bis spätestens zum 01.03.2022!** Bei späterer Vorlage ist der Antrag ohne Rücksprache abzulehnen bzw. kann die Lizenz nicht anerkannt werden, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt und insofern keine Ausnahme- oder Härtefallregelungen in Betracht kommen!
- Mit dem Antrag soll eine Kopie der ersten Seite des aktuellen Steuerbescheids zur Gemeinnützigkeit (nicht älter als fünf Jahre) sowie ein Ausdruck der BLSV-Meldung 2022 eingereicht werden.
- Die Berechnung der Zuwendungshöhe der einzelnen Vereine erfolgt auf Grundlage der ermittelten Mitgliedereinheiten (**ME**). Grundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen aus der Bestandsmeldung zum 01.01.2022 an den jeweiligen Dachverband (BLSV/BSSB) und den im Verein eingesetzten Übungsleiterlizenzen:
 - Erwachsene Vereinsmitglieder = **1 ME**
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre = **10 ME**
 - Übungsleiterlizenzen die vom Verein im Sportbetrieb 2022 eingesetzt werden = **650 ME**
 - Zusatzlizenzen = **325 ME**
 - Der Einsatz einer Lizenz kann für die Vereinspauschale höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Hierbei wird die Lizenz halbiert (dies bitte auf Seite 4 des Antrages vermerken und das Zusatzblatt durch den Trainer unterschreiben lassen)
- Für 2022 erfolgt erneut eine Bewertung der Vereinsmitgliederzahlen nach dem Günstigkeitsprinzip (Erwachsene und sonstige Mitglieder). Demnach wird die Berechnung anhand der 2020 ermittelten Daten der Vereinspauschale angesetzt, sollten die Zahlen höher gewesen sein als aktuell.
- Bitte beachten Sie, dass auf Seite 3, Buchstabe B des Antragsformulars für jeden einzelnen Übungsleiter alle Lizenzarten komplett angegeben werden. Also zu den Volllizenzen auch die vorhandenen Zusatzlizenzen (pro Lizenz eine Zeile!)
- Dem Antrag müssen die **Übungsleiterausweise im Original** beiliegen. Durch eine Ausnahmeregelung aufgrund Corona werden auch Lizenzen gewertet, die nach dem 01.03.2020 abgelaufen sind.
- Sofern neue DOSB-Lizenzen vorhanden sind werden diese **grundsätzlich** nur anerkannt, wenn diese auf einem besonderen Prägepapier des BLSV/BSSB im Original eingereicht werden! Sollten neuere Lizenzen nur digital zur Verfügung stehen, ist dem eigenen Ausdruck jeweils eine unterschriebene „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ beizufügen.
- Sollten Lizenzen geteilt und bei 2 Vereinen eingereicht werden, so ist die Teilung zwischen den beiden Vereinen **VORHER** abzusprechen und auf Seite 4 des Antrags mitzuteilen sowie durch den Übungsleiter mit der „Erklärung Lizenzinhaber“ zu bestätigen!
- Zur Berechnung des Beitragsaufkommens werden die seit dem 01.01.2012 gültigen Mindestbeiträge von 12,- € (bis 13 Jahre), 25,- € (bis 18 Jahre) und 50,- € (ab 18 Jahre) angewendet.
- Als Beitragseinnahmen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Erlöse (Reingewinn) aus Vereinsveranstaltungen angegeben werden, um das Mindestaufkommen zu erreichen! Tragen Sie im Antrag daher am besten die Jahreseinnahmen (nicht Gewinn!) ein.
- Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mind. 500 ME (Bagatellgrenze) erreicht, der Jugendanteil nicht mind. 10% der Gesamtmitglieder beträgt oder das Mindestbeitragsaufkommen nicht erreicht wird.
Sofern das Mindest-Beitragsaufkommen nicht erreicht wird, so genügt ein Ist-Aufkommen von mindestens 70 Prozent des Soll-Aufkommens, wenn hierfür besondere Gründe glaubhaft gemacht werden können. Diese sind im Antrag auf Seite 2 Nr. 3 anzugeben.
- Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln und den für ganz Bayern ermittelten Mitgliedereinheiten. Der genaue Zuwendungsbetrag eines jeden Vereins steht deshalb erst nach Durchführung einer entsprechenden Berechnung fest (voraussichtlich August 2022).



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Das Landratsamt Coburg erfasst Ihre **personenbezogenen Daten** (u. a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten) zur ordnungsgemäßen Gewährung der Vereinspauschale. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten am Landratsamt Coburg ist der Fachbereich 23 „Bildung, Kultur und Sport“, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg. Dieser erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes Coburg nicht mehr benötigt werden.

Die **Datenschutzbeauftragte** des Landratsamts Coburg, Frau Nicola Steffen-Rohrbeck erreichen Sie unter datenschutz@landkreis-coburg.de bzw. direkt an nicola.steffen-rohrbeck@landkreis-coburg.de sowie per Telefon unter 09561/514-5380. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.